

3-05 O 122/17

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Spruchverfahren

wegen der Angemessenheit der Barabfindung der ausgeschlossenen Minderheitsaktionäre der
Veritas AG

gegen

hat die 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht und die Handelsrichter und nach mündlicher Verhandlung vom 21.2.2019 am 11.3.2019 beschlossen:

Die Anträge auf Erhöhung der Barabfindung werden zurückgewiesen.

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung des Vertreters der außenstehenden Aktionäre sowie ihre außergerichtlichen Kosten hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller findet nicht statt.

Der Geschäftswert für die Gerichtskosten und der Wert für die Vergütung des Vertreters der außenstehenden Aktionäre wird auf EUR 200.000,-- festgesetzt.

Die Beschwerde wird nicht zugelassen, wenn die Beschwer EUR 600,-- nicht übersteigt.

Gründe

I.

Das Grundkapital der Veritas AG (im folgenden V AG) betrug im Jahre 2017 EUR 12.000,00 und war in 4.000.000 auf den Namen lautende Aktien mit einem Nennbetrag von je EUR 3,00 pro Aktie eingeteilt. Die V AG hielt keine eigenen Aktien.

Die Aktien der V AG wurden bis zum Jahr 2012 im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Nach Umorganisation des Freiverkehrs wurde die Einbeziehung der Aktien der V AG in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse eingestellt; seitdem findet ein Handel der Aktien der V- AG an Börsen nicht mehr statt.

Die V AG war im Handelsregister des Amtsgerichts Gelnhausen unter der Handelsregisternummer HRB 11027 eingetragen.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens war die Erzeugung von Waren aller Art aus Kunststoff, Gummi und Metall oder aus verwandten oder zur Erzeugung in dem Fabrikbetrieb der Gesellschaft sich eignenden Stoffe sowie der Handel mit eigenen oder fremden Erzeugnissen vorstehend genannter Art.

Die V AG war berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art des In- und Auslandes zu beteiligen, solche Unternehmungen zu erwerben und zu errichten, sowie alle Geschäfte einschließlich von Interessengemeinschaftsverträgen einzugehen, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern, zu diesem Zwecke auch Grundstücke zu erwerben und zu veräußern

Das Geschäftsjahr der V AG entsprach dem Kalenderjahr. Sie war die Konzernobergesellschaft des Veritas Konzerns (im folgenden V Konzern).

Der V Konzern ist ein Automobilzulieferer und unterteilt seine Geschäftstätigkeit in die Segmente Kraftstoff, Luft, Hydraulik, Emission und Leichtbaukomponenten. Die Produkte erfüllen hierbei mit Verbinden, Dichten, Transportieren, Messen, Regeln und Filtern ein breites Funktionsspektrum.

Der Konsolidierungskreis des V Konzerns setzte sich aus den folgenden Gesellschaften zusammen:

- V AG
- Veritas Dunakiliti Kft., Dunakiliti/Ungarn, („Veritas Dunakiliti“)
- Veritas Thüringen GmbH, Benshausen, („Veritas Thüringen“)

- Automotive Veritas de México S.A. de C.V., Puebla/Mexiko, („Automotive Veritas de Mexico“)
- Veritas Servicios, S.A. de C.V., Puebla/Mexiko, („Veritas Servicios“) (mittelbare Beteiligung)
- Veritas Austria GmbH, Mieders/Österreich, („Veritas Austria“)
- Veritas Otomotiv Sanayi ltd. Sti., Cerkezköy-Tekirdag/Türkei, („Veritas Otomotiv Sanayi“)
- Veritas Sachsen GmbH, Neustadt in Sachsen, („Veritas Sachsen“)
- Veritas Automotive Bosnia i Hercegovina d. o. o., Sarajevo/Bosnien und Herzegowina, („Veritas Automotive Bosnia i Hercegovina“)
- Veritas Automotive System (Kunshan) Co. Ltd, Kunshan/China, („Veritas Automotive System (Kunshan“)

Innerhalb des V Konzerns bestanden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit der V AG als Organträger, im Einzelnen mit der Veritas Thüringen und der Veritas Sachsen. Zum 31. Dezember 2016 bestanden innerhalb des Konsolidierungskreises des V Konzerns körperschaftsteuerliche bzw. gewerbsteuerliche Verlustvorträge i.H.v. 19,8 Mio. EUR bzw. 15,7 Mio. EUR bei der steuerlichen Organschaft der V AG in Deutschland sowie 1,8 Mio. EUR Verlustvorträge bei der bosnischen Tochtergesellschaft.

Im umsatzstärksten Segment Kraftstoff (41 % Umsatzanteil in 2016) stellte der V Konzern Leitungen zum Transport von Flüssiggas, Lecköl, Benzin und Diesel innerhalb von Fahrzeugen sowie als Unterbodenleitungen her, sowie Filtermodule und Einfüllsysteme. Das Segment Luft (18 % Umsatzanteil in 2016) bot geräuschkämpfend optimierte Ladeluftsysteme als Verbindung von Motor und Turboladern bzw. Ladeluftkühler an, sowie Produkte zur Luftansaugung und Abgasrückführung. Außerdem werden Leitungen und Verstärker für Unterdruckluft produziert.

Im Segment Hydraulik (7 % Umsatzanteil in 2016) produzierte der V Konzern unter anderem Getriebeölkühlerleitungen und Hydraulik für Servolenkungen.

Der Segment Emission (20 % Umsatzanteil in 2016) umfasste Partikelfilter-Steuerleitungen sowie Tank-, Leit-, Entlüftungs-, und Einfüllsysteme für Katalysatoren, die nach dem Prinzip der selektiven katalytischen Reduktion („SCR“, Produktname AdBlue) funktionieren.

Im Segment Leichtbaukomponenten (13 % Umsatzanteil in 2016) produzierte der V Konzern Spritzgussteile wie beispielsweise Tankklappen, Heckanschlagspuffer und Zahnriemenräder, die verschiedene Funktionen erfüllen.

Am Standort in Gelnhausen befanden sich das Produktions- und Innovationszentrum, die Vorentwicklung, Prüflabore, die Produkt- und Prozessentwicklung sowie Konzernfunktionen in der Verwaltung, wozu unter anderem der Zentralvertrieb zählt. Zudem war die V AG am Standort Gelnhausen auf Extrusionstechnologien, Thermoforming, Spritzgießfertigung und Montage spezialisiert und betrieb an diesem Standort die Mischerei. Die V AG liefert an ihre Tochtergesellschaften Vormaterial u.a. in Form von Schläuchen, wobei die Veredelung an den jeweiligen Standorten durchgeführt wird. Das Europageschäft wurde nahezu vollständig über die V AG fakturiert, wobei der Versand über die jeweilige Tochtergesellschaft erfolgte. Der Hauptabsatzmarkt des V Konzerns war Europa. Hier wurden im Jahr 2016 87 % der Umsätze erzielt. Am Standort in Benshausen wurden durch die Veritas Thüringen Schläuche und Silikonteile mittels Extrusion und Thermoforming verarbeitet. Die Veritas Sachsen produzierte an den Standorten Polenz und Neustadt überwiegend komplexe Spritzgussteile. Die dafür verwendeten Rohstoffe werden von der Gesellschaft direkt bezogen. Die Veritas Austria war auf die Verarbeitung und Montage von Metallkomponenten spezialisiert. Die zu verarbeitenden Rohstoffe wurden direkt von der Gesellschaft bezogen. Der Standort in Sarajevo war auf Kunststoffextrusion, Spritzgießtechnologie, Thermoforming und Montage spezialisiert. Veritas Dunakiliti führte die Montage der von der V AG beigestellten Ware durch und lieferte diese dann eigenständig an den Kunden. Am Standort Cerkezköy wurden Vormaterialien auf Basis von Spritzgießtechnologien verarbeitet.

Das Amerikageschäft trug 2016 7 % zum Gesamtumsatz bei. Der Vertrieb in die NAFTA Region erfolgte überwiegend durch die mexikanische Tochtergesellschaft. Der mexikanische Standort in Puebla war auf die Montage, Thermoforming und Extrusionstechnik von Kunststoffen spezialisiert. Die Veritas USA Corporation, Detroit/USA, ("Veritas USA") beschäftigte zwei Mitarbeiter, die ausschließlich für den Vertrieb in den USA verantwortlich waren.

Am Standort China wurde ausschließlich die Montage von bereits vorveredelten Materialien durchgeführt. Der Umsatzanteil wuchs im Geschäftsjahr 2016 auf 6% des Konzerns. Die Hauptkunden des Veritas Konzerns waren sowohl national als auch international operierende Original Equipment Manufacturer („OEMs“) sowie Tier I Automobilzulieferer.

Der V Konzern beschäftigte zum Ende des Jahres 2016 3.661 Mitarbeiter und 789 Leiharbeiter. Mit 1.539 Mitarbeitern zum Ende des Geschäftsjahres 2016 ist die V AG dabei die größte Konzerngesellschaft.

Die Antragsgegnerin hielt im Frühjahr 2017 ca. 99,2 % der Aktien der V AG. Mit Verlangen vom 25.4.2017 bzw. einen konkretisierten Verlangen vom 22.6.2017 verlangte die Antragsgegnerin gegenüber der V AG eine Beschlussfassung der Aktionäre der V AG über eine Übertragung der Aktien der V AG an die Antragsgegnerin.

Für die Ermittlung einer angemessenen Abfindung hatte die Antragsgegnerin (im folgenden beauftragt, eine gutachtliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der V AG zum Tag der geplanten Hauptversammlung am 14.8.2017 zu erstellen.

Als Abfindungsbetrag wurde von je Stückaktie ein Betrag vom EUR 41,86 aufgrund des Ertragswerts (zuzüglich des Werts des nicht betriebsnotwendigen Vermögens) ermittelt. Wegen der Einzelheiten wird auf den zu der Akte gereichten Übertragungsbericht nebst der gutachterlichen Stellungnahme (Sonderband) verwiesen.

Auf Antrag der Antragsgegnerin hatte das Landgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 28.4.2017– 3-05 O 11/17 –

(im folgenden Prüferin) zur sachverständigen Prüferin für die Angemessenheit der Barabfindung nach § 327b AktG bestellt. In ihren Prüfbericht vom 21.6.2017 wird die Angemessenheit der Abfindung von EUR 41,86 bestätigt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den zu der Akte gereichten Prüfbericht vom 21.6.2017 (Sonderband) verwiesen.

Die Hauptversammlung der V AG vom 14.8.2017 beschloss auf Verlangen der Antragsgegnerin gemäß § 327a AktG, die Aktien der übrigen Aktionäre der V AG (Minderheitsaktionäre) auf die Antragsgegnerin als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer Barabfindung in Höhe von EUR 41,86 je Aktie zu übertragen.

Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre wurde am 12.10.2017 in das Handelsregister eingetragen und am 12.10.2017 gem. § 10 HGB bekannt gemacht.

Im vorliegenden Verfahren begehren die Antragsteller und der Vertreter der außenstehenden Aktionäre eine Erhöhung der Abfindung für den Ausschluss als Aktionäre der V AG. Sie tragen u. a. vor, die Ermittlung des Ertragswertes sei nicht ordnungsgemäß erfolgt, sondern die prognostizierten Ergebnisse in der Planung seien zu niedrig angesetzt worden und nicht plausibel. Die angesetzte Thesaurierungsquote sei nicht sachgerecht. Das nicht

betriebsnotwendiges Vermögen bzw. Sonderwerte seien nicht ordnungsgemäß berücksichtigt worden

Die Zinssätze des Kapitalisierungszinssatzes seien unzutreffend angesetzt worden, bzw. unzutreffend ermittelt worden. Der Basiszins sei hoch, ebenfalls der Risikozuschlag. Eine Marktrisikoprämie von 5,5 % sei überhöht, auch der Beta-Faktor von 1,0. Es hätte das eigene Beta der V AG zum Zeitpunkt der letzten Börsennotierung verwendet werden müssen, jedenfalls sei die peer-group nicht sachgerecht zusammengesetzt worden. Der Wachstumsabschlag sei angesichts einer Inflationserwartung der EZB von mit 1 % zu niedrig. Als relevanter Börsenkurs hätte der Kurs am der letzten Börsennotierung herangezogen werden müssen, diese habe über dem Abfindungsbetrag gelegen.

Wegen der weiteren Einwendungen sowie Einzelheiten wird auf die jeweiligen Antragschriften und die ergänzenden Schriftsätze der Antragsteller und des Vertreters der außenstehenden Aktionäre verwiesen.

Die Antragsgegnerin ist diesen Bewertungsrügen entgegen getreten. Es seien die Ertragsprognosen ebenso wenig zu beanstanden wie die Ansätze zum Kapitalisierungszinssatz.

Der Ertragswert der VAG sei im Übertragungsbericht zutreffend ermittelt worden. Die Planung selbst sei ordnungsgemäß erfolgt, plausibel und nicht zu vorsichtig. Vielmehr ergebe sich aus der tatsächlichen Entwicklung seitdem, dass diese erheblich hinter den Prognosen zurück bleibe. Die angenommene Thesaurierung sei sachgerecht. Sonderwerte und das nicht betriebsnotwendige Vermögen seien zutreffend – jedenfalls nicht zum Nachteil der Minderheitsaktionäre - ermittelt worden. Die Kapitalisierungszinsen seien angemessen und sachgerecht angesetzt worden. Der angesetzte Basiszins von 1,25 % nach Steuern sei zum Stichtag angemessen gewesen. Auch der Risikozuschlag sei aufgrund des ordnungsgemäß herangezogenen TAX-CAPM-Modells mit einer Marktrisikoprämie von 5,5 % und einem Beta Faktor von 1,0 mittels einer peer-group zutreffend ermittelt. Das eigene Beta der P&I sei nicht verwendbar gewesen. Auch der Wachstumsabschlag sei mit 1 % zutreffend angesetzt.

Der Börsenkurs der letzten Börsennotierung könne nicht herangezogen werden, da dieser zu lange zurück liege.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf das weitere Vorbringen der Beteiligten in den zur Akte gereichten Schriftsätzen verwiesen.

II.

Die Anträge sind unbegründet.

Eine Erhöhung der beschlossenen Barabfindung von EUR 41,86 ist nicht vorzunehmen.

Die Minderheitsaktionäre, deren Aktien auf die Antragsgegnerin übertragen wurden, haben nach §§ 327a Abs. 1 Satz 1, 327b Abs. 1 Satz 1 AktG einen Anspruch auf eine angemessene Barabfindung, die ihnen eine volle wirtschaftliche Kompensation für den Verlust ihrer Beteiligung an dem Unternehmen verschafft (BVerfG, ZIP 2007, 1261; BGH, ZIP 2005, 2107 OLG Stuttgart Beschl. v. 8.7.2011 – 20 W 14/08 – BeckRS 2011, 18552; Oberlandesgericht Frankfurt am Main Beschl. v. 26.01.2017, Az.: 21 W 75/15 m.w.Nachw.). Das Gericht hat aber nach § 327f Satz 2 AktG nur dann eine (neue) angemessene Barabfindung zu bestimmen, wenn die angebotene Abfindung unangemessen ist.

Unangemessen ist die angebotene Abfindung, wenn sie den übrigen Aktionären keine volle Entschädigung für den Verlust ihres Aktieneigentums bietet. Die angebotene Abfindung muss deshalb dem Verkehrswert entsprechen (BVerfGE 100, 289 „DAT/Altana“). Der Verkehrswert des Aktieneigentums ist vom Gericht im Wege der Schätzung entsprechend § 287 Abs. 2 ZPO zu ermitteln (BGHZ 147, 108; „DAT/Altana“; OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.11.2011 - 21 W 7/11 -). Als Grundlage für diese Schätzung stehen dem Gericht fundamentalanalytische Wertermittlungsmethoden wie das Ertragswertverfahren ebenso zur Verfügung wie marktorientierte Methoden, etwa eine Orientierung an Börsenkursen. Das (Verfassungs)recht gibt keine bestimmte Wertermittlungsmethode vor (BVerfG NZG 2011, 86; Telekom/T-Online“; BVerfGE 100, 289 „DAT/Altana“; OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.11.2011 - 21 W 7/11 -; OLG Stuttgart, Beschl. v. 17.10.2011 - 20 W 7/11 – BeckRS 2011, 24586; Beschl. v. Beschluss vom 20.08.2018 - 20 W 2/13 – BeckRS 2018, 26698 m.w.Nachw.). Die mit den unterschiedlichen Methoden ermittelten rechnerischen Ergebnisse geben aber nicht unmittelbar den Verkehrswert des Unternehmens bzw. den auf die einzelne Aktie bezogenen Wert der Beteiligung daran wieder, sondern bieten lediglich einen Anhaltspunkt für die Schätzung des Verkehrswerts entsprechend § 287 Abs. 2 ZPO. Mehr als ein Anhaltspunkt kann sich daraus schon deshalb nicht ergeben, weil die Wertermittlung nach den einzelnen Methoden mit zahlreichen prognostischen Schätzungen und methodischen Einzelentscheidungen verbunden ist, die jeweils nicht einem Richtigkeits-, sondern nur einem Vertretbarkeitsurteil zugänglich sind (vgl. OLG Stuttgart ZIP 2010, 274). Dabei ist zu

bedenken, dass zu zahlreichen Details in der Literatur und der Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen vertreten werden, so dass nicht nur die unterschiedlichen Methoden zu unterschiedlichen Werten führen, sondern auch die unterschiedliche Anwendung derselben Methode unterschiedliche Beträge ergeben kann.

Daher ist der Forderung im Rahmen des Spruchverfahrens müsse die Richtigkeit und nicht lediglich die Vertretbarkeit der Wertbemessung festgestellt werden (so Lochner AG 2011, 692, 693 f.), nicht zu folgen. Denn mit dieser eingeforderten Richtigkeitskontrolle wird etwas letztlich Unmögliches verlangt. Einen wahren, allein richtigen Unternehmenswert – nach der hier von einigen Antragstellern und der Antragsgegnerin zugrunde gelegten Ertragswertmethode - gibt es bereits deshalb nicht, weil dieser von den zukünftigen Erträgen der Gesellschaft sowie einem in die Zukunft gerichteten Kapitalisierungszins abhängig ist und die zukünftige Entwicklung nicht mit Sicherheit vorhersehbar ist. Entsprechend führen die zahlreichen prognostischen Schätzungen und methodischen Einzelentscheidungen, die Grundlage jeder Unternehmensbewertung sind und zwingend sein müssen, im Ergebnis dazu, dass die Wertermittlung insgesamt keinem Richtigkeits-, sondern nur einem Vertretbarkeitsurteil zugänglich ist (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 8. Juli 2011 - 20 W 14/08 – AG 2011, 795).

Soweit gleichwohl in manchen – auch verfassungsgerichtlichen Entscheidungen (vgl. BVerfG Beschl v. 24.5.2012 – 1 BvR 3221/10 – BeckRS 2012, 55224 -) – von dem „richtigen“, „wahren“ oder „wirklichen Wert“ der Beteiligung die Rede ist, ist dies im Sinne einer Wertspanne zu verstehen, weil weder verfassungsrechtlich noch höchstrichterlich etwas gefordert wird, was tatsächlich unmöglich ist, nämlich einen einzelnen Unternehmenswert als allein zutreffend zu identifizieren. Dies wird in der vorgenannten Entscheidung letztlich dadurch zum Ausdruck gebracht, dass die Begriffe auch dort in Anführungszeichen gesetzt sind und mithin in modalisierender Funktion verwendet werden.

Der Wert eines Unternehmens lässt sich aus dem Nutzen ableiten, den das Unternehmen insbesondere aufgrund seiner zum Bewertungsstichtag vorhandenen materiellen Substanz, seiner Innovationskraft, seiner Produkte und Stellung am Markt, seiner inneren Organisation sowie seines Managements zukünftig unter Aufrechterhaltung der Unternehmenssubstanz erbringen kann.

Diese Erkenntnis ist bei der Beurteilung der vom Gericht für die eigene Schätzung heranzuziehenden Schätzgrundlagen zu berücksichtigen. Ausgangspunkt der gerichtlichen Schätzung nach § 287 Abs. 2 ZPO ist nämlich die zur Grundlage der unternehmerischen

Maßnahme durchgeführte, der Hauptversammlung vorgelegte und sodann von einem gerichtlich bestellten Prüfer untersuchte Wertbemessung der Antragsgegnerin. Die dort enthaltenen Prognosen, Parameter und Methoden sind im Regelfall vom Gericht zur eigenen Schätzung heranzuziehen, solange sie ihrerseits vertretbar sind und insgesamt zu einem angemessenen, d.h. zugleich nicht allein richtigen Abfindung führen (ähnlich BVerfG Beschl. v. 24.5.2012 – 1 BvR 3221/10 – BeckRS 2012, 55224 -; KG WM 2011, 1705).

Jedoch führt die gerichtliche Überprüfung stets im Ergebnis zu einer eigenen Schätzung des Gerichts, die sich nicht lediglich auf die Untersuchung der Vertretbarkeit der bei der Wertermittlung der Antragsgegnerin zur Anwendung gelangten, einzelnen Wertermittlungsmethoden und Einzelwerte zu beschränken hat, sondern insgesamt die Angemessenheit der gewährten Zahlung zu untersuchen hat (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 24.11.2011 – 21 W 7/11 –). Dabei ist nicht der höchst mögliche Wert zu finden, sondern der angemessene. Den Grundsatz der Meistbegünstigung gibt es für die ausgeschiedenen abfindungsberechtigten Minderheitsaktionäre nicht (vgl. BGH NZG 2016, 139; OLG Frankfurt, Beschluss vom 24.11.2011 - 21 W 7/11 – mwN).

Im Rahmen der Tatsachenfeststellung zur Unternehmensbewertung im Spruchverfahren sind nämlich die in die Zukunft gerichteten Planungen der Unternehmen und die darauf aufbauenden Prognosen ihrer Erträge durch das Gericht nur eingeschränkt überprüfbar. Sie sind in erster Linie ein Ergebnis der jeweiligen unternehmerischen Entscheidung der für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen. Diese Entscheidungen haben auf zutreffenden Informationen und daran orientierten, realistischen Annahmen aufzubauen; sie dürfen zudem nicht in sich widersprüchlich sein. Kann die Geschäftsführung auf dieser Grundlage vernünftigerweise annehmen, ihre Planung sei realistisch, darf diese Planung nicht durch andere - letztlich ebenfalls nur vertretbare - Annahmen des Gerichts ersetzt werden (OLG Stuttgart, Beschluss v. 13.3.2010 – 20 W 9/08 -; AG 2007, 596, 597 f; AG 2007, 705, 706; NZG 2007, 112, 114; AG 2006, 420, 425).

Zu berücksichtigen ist zudem weiter bei der Bewertung, dass sie nach ihren zu Grunde liegenden Erkenntnismöglichkeiten nicht in der Lage sein kann, mathematisch einen exakten oder „wahren“ Unternehmenswert am Stichtag festzustellen.

Nachdem auch das Ergebnis auf Grund der verschiedenen Ungenauigkeiten und subjektiver Einschätzungen der Bewerter (vgl. hierzu im Einzelnen Kammerbeschlüsse v. 13.3.2009 - 3-05 O 57/06 – ZIP 2009, 1322 – und 25.11.2014 -3-05 O 43/13 -) letztlich nur eine Schätzung des Unternehmenswerts darstellt, müssen es die Verfahrensbeteiligten hinnehmen, dass eine Bandbreite von unterschiedlichen Werten als angemessene Abfindung existiert (vgl. OLG Stuttgart ZIP 2004, 712, 714; BayObLG AG 2006, 41, 43) und das erkennende Gericht unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände (vgl. BGH NJW-RR 2002, 166, 167) hieraus einen Wert festsetzt.

Bei der Feststellung und Bewertung der erforderlichen Tatsachen, aus denen sich die Angemessenheit der Abfindung ergibt, hat sich das Gericht der ihm nach der Verfahrensordnung zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten zu bedienen, soweit das nach den Umständen des zu entscheidenden Falles geboten ist. Soweit zu umstrittenen Bewertungsfaktoren Tatsachenfeststellungen erforderlich sind, entscheidet das Gericht über Notwendigkeit, Art und Umfang einer Beweisaufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen; hier ist außerdem § 287 Abs. 2 ZPO auch im Hinblick darauf anwendbar, dass jede Bewertung naturgemäß eine mit Unsicherheiten behaftete Schätzung – wobei zudem § 738 BGB als Grundnorm der Unternehmensbewertung selbst von Schätzung spricht - und keine punktgenaue Messung sein kann und dass deshalb Aufwand, Kosten und Dauer des Verfahrens in einem angemessenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn liegen müssen (OLG Stuttgart AG 2006, 423 m. w. Nachw.). Das Gericht kann im Spruchverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen und insb. nach Maßgabe des § 287 Abs. 2 ZPO auch auf sonstige Erkenntnismöglichkeiten zur Ermittlung der Angemessenheit der Abfindung zurückgreifen. Der Schutz der Minderheitsaktionäre erfordert es daher nicht, im Spruchverfahren grundsätzlich neben dem gerichtlich bestellten Prüfer einen weiteren Sachverständigen heranzuziehen. Die Einschaltung eines vom Gericht im Vorfeld der Maßnahme bestellten Prüfers soll dem präventiven Schutz der Anteilseigner dienen, indem der Übertragungsbericht einer sachkundigen Plausibilitätskontrolle unterworfen wird. Gerade die Angemessenheit der Abfindung ist Gegenstand dieses präventiven Aktionärsschutzes.

Das Gutachten des Prüfers kann deshalb im gerichtlichen Verfahren berücksichtigt werden (OLG Düsseldorf, NZG 2000, 1079 = BB 2000, 1108). Im Übrigen haftet der Prüfer nach § 327c Abs. 3 i. V. m. § 293d Abs. 2 AktG auch gegenüber den Anteilsinhabern. Dass seine Prüfung regelmäßig gleichzeitig mit dem Erstellen des Übertragungsberichts erfolgt, ändert nichts daran, dass es sich um eine unabhängige Prüfung handelt und begründet für sich

genommen auch keine Zweifel an der Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit des vom Gericht bestellten Prüfers (vgl. OLG München, Beschluss vom 19. 10. 2006 - 31 Wx 92/05 – NJOZ 2007, 340; OLG Stuttgart, NZG 2004, 146 = ZIP 2003, 2363; OLG Hamburg, ZIP 2004, 2288).

Der Untersuchungsgrundsatz (§§ 26 ff FamFG) gebietet es vorliegend nicht ein Sachverständigengutachten zum Unternehmens- und Anteilswert auf den Stichtag 14.8.2017 erstellen zu lassen. Bei der pflichtgemäßen Ermessensausübung ist auch der Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen; im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, dass der damit verbundene Aufwand ein entsprechendes Mehr an Zuverlässigkeit der Aussage des Sachverständigen geschaffen hätte.

Das Gericht sieht keinen weiteren wesentlichen Erkenntnisgewinn darin, wenn die von einigen Antragstellern und vom Vertreter der außenstehenden Aktionäre gewünschte Neubegutachtung der V AG durchgeführt würde.

Der Sachverständige müsste selbst die Planung vornehmen, dabei die künftige Marktentwicklung auf dem Autozulieferermarkt prognostizieren und ein Ergebnis herleiten. Ob diese Planung aus der Sicht Ende des August 2017 heraus letztlich zwingend anders ausfallen müsste erscheint fraglich, insbesondere ob sich diese Planung insbesondere dann auch zu Gunsten der früheren Aktionäre der V AG auswirken würde.

Lediglich wenn die Prognosen völlig unplausibel sind, kann hier eine andere Beurteilung durch das Gericht erfolgen. Hiervon kann vorliegend aber nicht ausgegangen werden.

Die Prognosen für die in dem Übertragungsbericht sind auf den Stichtag bezogen nachvollziehbar. Die von durchgeführte Ermittlung des Ertragswertes und der Prüfungsbericht des gerichtlich bestellten Prüfers sind hier geeignet und ausreichend, über die entscheidungserheblichen Bewertungsfragen zu befinden und den Unternehmenswert zu schätzen (§ 287 Abs. 2 ZPO). Insbesondere ist die Einholung eines weiteren Gutachtens eines anderen Sachverständigen zum Unternehmenswert nicht erforderlich.

Der Prüfungsauftrag an den Prüfer bezog sich ausweislich des Bestellungsbeschlusses vom 28.4.2017 – 3-05 O 11/17 - nicht nur auf eine reine Plausibilitätsprüfung sondern verlangte ein eigenständiges Arbeiten bei der Ermittlung des Ertragswertes. Dem ist der sachverständige Prüfer Umfang nachgekommen.

Ausgangspunkt für die Schätzung der den Aktionären zukünftig zufließenden Beträge ist zunächst die eigene Planung der V-AG.

Bezüglich der Ausschüttung der erwarteten Überschüsse an die Aktionäre ist sowohl die Finanzierung der Ausschüttungen als auch die Erhaltung der Ertrag bringenden Substanz zu beachten.

Unternehmenswerte sind zeitpunktbezogen. Gemäß § 327 Abs. 1 Satz 1 AktG muss eine angemessene Abfindung die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre berücksichtigen.

Dementsprechend ist der Tag der Hauptversammlung der gesetzlich bestimmte Bewertungsstichtag. Im Fall der V AG ist dies der 14.8.2017.

Mit dem Bewertungsstichtag wird zum einen festgelegt, ab welchem Zeitpunkt finanzielle Überschüsse den künftigen Eigentümern zuzurechnen sind. Die erwarteten Auswirkungen von Investitionen und Desinvestitionen sind dabei insoweit zu berücksichtigen, als hierfür am Bewertungsstichtag konkrete Schritte eingeleitet, bzw. sichere Anhaltspunkte hätten erkennbar sein können. Spätere Entwicklungen sind daher nur zu berücksichtigen, soweit sie zum Stichtag im Kern bereits angelegt waren (OLG Stuttgart NZG 2007, 112; BayObLG NZG 2001, 1137, 1138, je m. w. Nachw.).

Damit hängen die Erwartungen über die künftigen finanziellen Überschüsse sowohl des Bewertungsobjekts als auch der Alternativinvestition vom Umfang der im Zeitablauf zufließenden Informationen ab. Bei Auseinanderfallen von Bewertungsstichtag und Zeitpunkt der Durchführung der Bewertung ist daher der Informationsstand zu berücksichtigen, der bei angemessener Sorgfalt zum Bewertungsstichtag hätte erlangt werden können.

Technisch werden Unternehmenswerte i. d. R. – und von der Rechtsprechung auch unbeanstandet - zunächst auf den Bilanzstichtag des Vorjahres ermittelt, da die der Unternehmensbewertung zugrunde liegenden Planergebnisse normalerweise auf Geschäftsjahre bezogen werden. Bei mit dem Kalenderjahr übereinstimmendem Geschäftsjahr ist technischer Bewertungsstichtag somit der 31. Dezember des Vorjahres. Der so ermittelte Wert wird – wie es vorliegend auch erfolgt ist - anschließend mit dem Kapitalisierungszinssatz auf den eigentlichen Stichtag der Bewertung aufgezinst.

Technisch werden Unternehmenswerte i. d. R. – und von der Rechtsprechung auch unbeanstandet - zunächst auf den Bilanzstichtag des Vorjahres ermittelt, da die der

Unternehmensbewertung zugrunde liegenden Planergebnisse normalerweise auf Geschäftsjahre bezogen werden. Bei mit dem Kalenderjahr übereinstimmendem Geschäftsjahr ist technischer Bewertungsstichtag somit der 31. Dezember des Vorjahres. Der so ermittelte Wert wird anschließend mit dem Kapitalisierungszinssatz auf den eigentlichen Stichtag der Bewertung aufgezinst.

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist im Rahmen der Unternehmensbewertung grundsätzlich gesondert zu bewerten und dem Ertragswert hinzuzufügen. Es umfasst solche Vermögensgegenstände, die frei veräußert werden können, ohne dass davon der eigentliche Unternehmenszweck berührt wird.

Hier ist bedeutsam, dass bei der Planung und die darauf beruhende Unternehmensbewertung im Vertragsbericht und durch den Prüfer, die zwischenzeitlich eingetretene Verschärfung der Dieselkrise, d.h. den Auswirkungen des Einsatzes von sog. Schummelsoftware durch große Autohersteller und des zu hohen Ausstoßes von Stickoxiden durch Kraftfahrzeuge, verbunden mit der Möglichkeit von Fahrverboten für bestimmte Arten Kraftfahrzeugen in einigen Städten und daher damit einhergehenden – auch von der Politik geförderten - verstärkten Einsatzes von Elektromotoren in Kraftfahrzeugen nicht in dem Umfang – wie er dann tatsächlich eintrat, insbesondere auch bei der V AG, die in den Jahre 2017 und 2018 die geplanten Ertragsziele nicht erreichte, vielmehr in die Verlustzone geriet, mit der Folge, dass Arbeitsplätze gefährdet sind - nicht hinreichend berücksichtigt wurde, obwohl im August 2017 die Grundlagen für diese Entwicklung – auch bei der V AG – angelegt waren und bei der gebotenen sachgerechten Beurteilung der Risiken die künftige Ertragsplanung hätte erheblich schlechter und weniger wachstumsorientiert hätte ausfallen müssen. Das diese Krise schon im August 2017 angelegt war – und damit zu berücksichtigen sind -, ergibt sich daraus, dass bereits am 18. September 2015 öffentlich bekanntgemacht wurde, dass die Volkswagen AG eine illegale Abschaltvorrichtung in der Motorsteuerung ihrer Diesel-Fahrzeuge verwendete; die US-amerikanischen Abgasnormen wurden nur in einem speziellen Prüfstandsmodus erreicht, im Normalbetrieb dagegen ein Großteil der Abgasreinigungsanlage weitgehend abgeschaltet wird.

Diese damit bekannt gewordene sog. „VW-Abgasaffäre“ war Auslöser einer weitreichenden Krise in der Automobilindustrie. Viele Studien stellten noch vor dem August 2017 Abweichungen zwischen realen und Prüfstandemissionen bei den Modellen deutscher und anderer Hersteller fest. Gerade das Problem der überhöhten Stickoxidwerte bei Dieselfahrzeugen verbunden mit Feinstaub gewann infolge der VW-Diesellaffäre stark an

öffentlicher Aufmerksamkeit und führte in der Folge zu Klagen gegen Städte wegen Überschreitungen von Grenzwerten. Ein erstes Urteil hierzu erging bereits am 26.7.2017 durch das VG Stuttgart – 13 K 5412/15 – (ZUR 2017, 620), wonach die Luftverschmutzung Stuttgarts mit Hilfe von Fahrverboten eingedämmt werden müsse. Bislang seitens der Automobilhersteller geplante Nachrüstungen reichten dazu nicht aus, da sie nicht effektiv genug seien. Wegen der „grundsätzlichen Bedeutung der Sache“ ließ das Gericht Revision zu, die mit Urteil des BVerwG v. 27. Februar 2018 – 7 C 30.17 – (ZUR 2018, 422) - überwiegend zurückgewiesen worden ist.

Angesichts dieser Umstände, die bei der Bewertung der V AG zum Stichtag 14.8.2017 bereits bekannt und damit in der Wurzel angelegt und damit bei der Bewertung der Planung zu berücksichtigen wären, erscheint es der Kammer nahezu ausgeschlossen, dass eine Neubewertung durch ein gerichtlichen Sachverständigen zu einem höheren Ertragswert pro Anteil als EUR 41,86 zum Stichtag 14.8.2017 kommen würde, zumal die Kammer die im Übertragungsbericht und vom sachverständigen Prüfer verwendeten Zinssätze des Kapitalisierungszinssatzes im Ergebnis zu Lasten der Minderheitsaktionäre für nicht zu beanstanden hält.

Ein Grundsatz der Meistbegünstigung zugunsten der Anteilseiger, der verlangte, eine ihnen günstigere Planung anzunehmen, besteht nicht (vgl. OLG Stuttgart Beschluss vom 05.06.2013 - 20 W 6/10 – NZG 2013, 897 -; Beschluss vom 24.07.2013 - 20 W 2/12 – BeckRS 2013, 13694; Kammerbeschluss vom 22.10.2013 – 3-05 O 111/11). Soweit sich einige Antragsteller gegen die geplante Thesaurierung wenden, so ist dem entgegen zu halten, dass auch im Spruchverfahren der Grundsatz der Autonomie unternehmerischer Entscheidungen gilt. Dies geht im Wesentlichen einher mit der bereits vor der unternehmerischen Maßnahme gegebenen Stellung des außenstehenden Aktionärs im Unternehmen. Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse ist es ihm als Minderheitsaktionär in aller Regel nicht möglich, auf die Geschäftspolitik seiner Gesellschaft aktiven Einfluss zu nehmen. Vielmehr hat er derartige Entscheidungen im Normalfall hinzunehmen, selbst wenn sie sich als suboptimal erweisen sollten. Aufgrund dieser faktisch eingeschränkten Stellung des Minderheitsaktionärs, die auch das Bundesverfassungsgericht seinen Überlegungen regelmäßig zugrunde legt (BVerfGE 100, 289, 305; NJW 2007, 3268), bestehen zugleich an der nur eingeschränkten Überprüfbarkeit geschäftspolitischer Entscheidungen im Rahmen der Unternehmensbewertung keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Aufgrund ihrer Mehrheit hat es die Antragsgegnerin – bei Unterstellung das der Ausschluss der Minderheitsaktionäre nicht erfolgt – in der Hand entsprechende Gewinnverwendungsbeschlüsse zu einer Ausschüttungsquote zu fassen, bzw.

die im nachhaltig angesetzten Ergebnis angenommene Thesaurierung zur Wachstumsfinanzierung, die nur an dem Maßstab des § 244 AktG sich zu orientieren braucht. Solange daher die Ausschüttung den Maßstab der Mindestausschüttung des § 244 AktG nicht verletzt, ist dies – auch vom Gericht - bei der Überprüfung der entsprechenden Planung hinzunehmen.

Plausibel unter Geltung der steuerlichen Rechtslage zum Stichtag 14.8.2017 wurden bei der Wertermittlung die Überschüsse um die auf Unternehmensebene anfallenden definitiven Steuerbelastungen gekürzt. Dabei wurden für die in Deutschland anfallenden Unternehmenssteuern grundsätzlich die Gewerbesteuer und die Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlags sachgerecht berücksichtigt. Für die im Ausland geplanten Ergebnisse wurden die jeweils ausländischen steuerlichen Rahmenbedingungen zugrunde gelegt. Darüber hinaus wurden aufgrund des Schachtelprivilegs 5% der im Ausland geplanten Ergebnisse als nicht abziehbare Betriebsausgaben behandelt und mit Gewerbe- und Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag belastet (§ 8b Abs. 5 KStG).

Die im In- und Ausland jeweils bestehenden Verlustvorträge wurden auf Ebene der einzelnen Tochtergesellschaften im Detailplanungszeitraum im Falle von positiven Ergebnissen steuermindernd berücksichtigt bzw. bei negativen Ergebnissen fortgeschrieben. Sofern Verlustvorträge bis zum Ende der Detailplanungsphase nicht vollständig abgebaut waren, wurde die daraus resultierende Steuerersparnis in der Phase der ewigen Rente als Annuität steuermindernd zum Abzug gebracht.

Die Kammer hält die Festlegung des Basiszinses, die entsprechend der Empfehlung des Fachausschusses Unternehmensbewertung des Instituts der anhand der Zinsstrukturkurve der Deutschen Bundesbank zum Stichtag 14.8.2017 vorzunehmen ist, für sach- und interessengerecht (ständige Kammerrechtsprechung seit Kammerbeschluss vom 2.5.2006 - 3-05 O 153/04 -, AG 2007, 42 und seitdem in ständiger Rechtsprechung). Durch das Abstellen auf die (kostenfreien und für jedermann zugänglichen) hypothetischen Zerobond-Zinssätze der Deutschen Bundesbank wird einer notwendigen Objektivierung Rechnung getragen (vgl. auch OLG München ZIP 2006, 1722, 1725; AG 2007, 411, 412; s. a. Kammerbeschluss vom 13.11.2007 - 3-05 O 174/04 -, BeckRS 2008, 19899).

Unter Berücksichtigung dieser Methode ergibt sich jedenfalls kein niedrigerer Basiszins für den Stichtag 14.8.2017 als der angesetzte Wert von 1,25 % vor pers. Steuern (nach eigener Berechnung der Kammer 1,3 %).

Den im Vertragsbericht und vom sachverständigen Prüfer nicht beanstandeten Risikozuschlag nach Steuern von insgesamt 8,14 % bis 7,26 % sieht die Kammer im Ergebnis als geeignet an, um hier zu einer angemessenen Abfindung zu gelangen.

Die verwendete Marktrisikoprämie von 5,5 % nach Steuern entspricht der vom FAUB empfohlenen Bandbreite für den Stichtag. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat in seinem Beschluss vom 26.01.2017 - 21 W 75/15 - (bestätigt durch Beschluss vom 3.1.2019 - 21 W 73/16) zur Verwendbarkeit der Empfehlung des FAUB ausgeführt: „*Inbesondere ist nicht ersichtlich, dass eine Nichtbeachtung der Empfehlung des FAUB zu "richtigeren" Unternehmenswerten führen würde. Zwar ist die Frage, ob die Finanzkrise im Jahr 2009 eine Erhöhung der Marktrisikoprämie rechtfertigt in der Literatur und Rechtsprechung umstritten (vgl. hierzu u.a. LG München, AG 2016, 51, Rn 295 ff m.w.N). Gerade weil dies so ist, erscheint jedoch die Berücksichtigung der Empfehlung des FAUB als sachverständiges Gremien des IDW, dessen Empfehlungen in der Bewertungspraxis - unabhängig vom Bewertungsanlass - regelmäßig gefolgt wird, weiterhin angemessen.*“

Es verbleibt daher bei dem Ansatz einer Marktrisikoprämie von 5,5 % n. Steuern im Zuge der Einheitlichkeit der Rechtsprechung im OLG-Bezirk Frankfurt am Main.

Auch bei der Verwendung des BETA-Faktors hält die Kammer den Ansatz – jedenfalls nicht zu Lasten der Minderheitsaktionäre - für zutreffend, der den Beta Faktor mit 1,0 unverschuldet (verschuldet 1,32 bis 1,48) aufgrund der Ermittlung über eine peer-group anzusetzen.

Entgegen der Auffassung einiger Antragsteller war der eigene Betafaktor der V AG aufgrund des Börsenhandels der Aktie bis 2012, da dieser wegen des Zeitablaufs nicht aussagekräftig ist, nicht anzusetzen.

Zutreffend ist zwar, dass nach der Rechtsprechung des OLG Frankfurt in der Regel der eigene Betafaktor der Gesellschaft zur Anwendung gelangen sollte. Dies ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn der eigene Betafaktor der Gesellschaft aussagekräftig ist. Gerade vorliegend fehlt es an einer hinreichenden Aussagekraft bei einem 5 Jahre alten Wert. Die Kammer hält die Bildung der peer-group auch für sachgerecht. Im Einzelnen kann immer Streit bestehen, ob ein bestimmtes Unternehmen hierin aufzunehmen ist oder nicht.

Hier ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Beurteilung des konkreten Risikos für ein Unternehmen über den Beta-Faktor (Rendite der Aktien des zu bewertenden Unternehmens im Vergleich zur Rendite des Marktportfolios) aufgrund des Betafaktors von peer-group

Unternehmen letztlich um eine Schätzung aufgrund einer Gesamtschau handeln muss, für die es eine mathematische Genauigkeit letztlich nicht gibt und die Vergleichsunternehmen nur in den wenigsten Fällen vollständig identische Produkte herstellen und vertreiben und insbesondere wenn sie im Ausland beheimatet sind, auch andere Rechnungslegungsvorschriften und Mitbestimmungsregelungen der Arbeitnehmer und andere gesetzliche Vorschriften des Sitzstaates beachten müssen, was sich notgedrungen immer auf die Risikoeinschätzung des Marktes auswirkt.

Auch der angesetzte Wachstumsabschlag von 1% ist nicht zu beanstanden.

Dabei hat der Wachstumsabschlag die Funktion, in der Phase der ewigen Rente die zu erwartenden Veränderungen der Überschüsse abzubilden, die bei der nominalen Betrachtung aus dem letzten Jahr der Detailplanungsphase, abgeleitet worden sind. Er umfasst vornehmlich eine inflationsbedingte sowie daneben gegebenenfalls eine weitere Komponente, die sich aus Mengen- und Strukturänderungen ergibt (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss v. 30.8.2012 - 21 W 14/11 - BeckRS 2012, 20564 mwN). Denkbar ist sodann noch ein thesaurierungsbedingtes Wachstum.

Die allgemeine Inflationsrate kann lediglich einen ersten Anhaltspunkt für die Einschätzung zukünftigen Wachstums geben. Denn bei der Bestimmung des Wachstumsabschlags kommt es primär auf die unternehmensspezifische effektive Teuerungsrate an, d.h. auf die zu erwartende Fähigkeit des zu bewertenden Unternehmens, inflationsbedingte Preissteigerungen an seine Kunden weitergeben zu können. Gleichwohl kann die Preissteigerung nicht mit der Wachstumsrate gleichgesetzt werden. Denn zum einen hängt der Abschlag vom Kapitalisierungszins davon ab, in welchem Umfang das konkrete Unternehmen die Fähigkeit besitzt, die laufende Geldentwertung aufzufangen, indem es die durch die Inflation gestiegenen Kosten mittels Preiserhöhungen auf seine Abnehmer überwälzen kann (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 17. März 2010 - 20 W 9/08 -). Dabei kommt es maßgeblich nicht auf die Preiserhöhung eines durchschnittlichen Warenkorb an, wie sie von der Inflationsrate angegeben wird, sondern auf die Preiserhöhungen auf den für das jeweilige Unternehmen maßgeblichen Faktormärkten. Bereits insoweit handelt es sich beim Wachstumsabschlag stets um eine unternehmensspezifische Größe. Zum anderen ist auch noch ein Realwachstum zu berücksichtigen, wobei es sich um eine zukünftige Größe und damit um eine Prognose handelt.

Auch die angesetzten gesondert bewerteten Vermögenswerte aufgrund nicht für betriebsnotwendig angesehen Immobilien führen nicht zu einer erforderlichen Neubegutachtung. Zwar wurden hier die Buchwerte angesetzt, was einige Antragsteller beanstandet haben, da zu erwarten sei, dass der tatsächliche Verkehrswert höher sei. Die Antragstellerin hat jedoch in der Antragsrwiderrung vom 26.4.2018 (dort Tz 244 ff (Bl. 402 ff d. A.) im Einzelnen Angaben zu den Liegenschaften, der Vermietung und dem Lehrstand sowie den jeweiligen Bodenrichtwerten gemacht und Ausführungen zu den angesetzten Werten gemacht, ohne dass dem substantiiert entgegen getreten worden wäre, sondern der gemeinsame Vertreter hat dies nur einfach bestritten. Dies kann jedoch nicht ausreichen, um hier eine kostenauslösende Begutachtung dieser Immobilien anzuordnen. Das gleiche gilt letztlich im Ergebnis auch für die als nicht betriebsnotwendig angesehen Beteiligungen der V AG.

Bei einem Spruchverfahren handelt es sich um ein Streitiges Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei dem sich aus Amtsermittlungsgrundsatz keine Pflicht der Gerichte zu Ermittlungen ins Blaue hinein ableiten lässt (OLG Stuttgart, NZG 2007, 112, 113).

Erforderlich sind vielmehr stets ausreichende Anhaltspunkte im Vortrag der Beteiligten (OLG Frankfurt, Beschluss vom 09.02.2010 - 5 W 38/09 - BeckRS 2010, 04682)

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass das nicht betriebsnotwendige Vermögen mit einem Wert von ca. EUR 8,6 Mio. in den Unternehmenswert von ca. Mio. EUR 167,4 eingeflossen ist. Es müsste daher eine Höherbewertung dieses nicht betriebsnotwendigen Vermögens um ca. 10 % - was keiner der Antragsteller hinreichend dargelegt hat - zu erwarten sein, um überhaupt eine Erhöhung des Unternehmenswertes und damit des Anteilswertes von über 5 % zu erreichen und nur bei Abweichungen von über 5 % im Hinblick auf die Unsicherheit der Schätzung der einzelnen Parameter eine gerichtliche Änderung gerechtfertigt ist (vgl. OLG Frankfurt Beschl. v. 3.9.2010 - 5 W 57/09 -; OLG Stuttgart, Beschluss vom 19.1.2011 - 20 W 3/09 - BeckRS 2011, 01678; Kammerbeschluss vom 22.4.2014 - 3-05 O 104/12 -).

Bei dieser Sachlage ist den Anregungen einzelner Antragsteller nicht nachzugehen, die Vorlage der Arbeitspapiere von P und des Prüfers anzuordnen, um eine Überprüfung der Unternehmensbewertung zu ermöglichen.

Eine Abfindung zum Börsenkurs als Untergrenze ist vorliegend nicht angebracht, da die letzte Börsennotierung vor dem Stichtag ca. 5 Jahre zurück lag, damit für den hier maßgeblichen künftigen Wert des Unternehmens und der Anteile keinerlei Aussagekraft haben kann.

Auch eine Berücksichtigung von Vorerwerbspreisen - selbst wenn man diese mit der Kammer (vgl. Kammerbeschluss vom 8.6.2015 – 3-05 O 198/13 -) für zulässig hält – führt hier nicht zu einer vorzunehmenden Erhöhung der Abfindung, da die Vorerwerbspreise im maßgeblichen Zeitraum nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin in der Antragserwiderung (dort. Tz 363 f, Bl. 408 d. A.), dem nicht substantiiert entgegen getreten wurde, nicht über der Abfindung von EUR 41,86 lagen.

Die Entscheidung über die gerichtlichen Kosten folgt aus § 23 Nr. 14 GNotKG und die zu den außergerichtlichen Kosten aus § 15 Abs. 2 SpruchG.

Danach findet eine Kostenerstattung grundsätzlich nicht statt, es sei denn, die Billigkeit unter Berücksichtigung auf den Ausgang des Verfahrens gebietet eine andere Entscheidung (vgl. Weingärter in Heidel, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 4. Auflage, § 15 SpruchG Rn 22 ff mwN). Dies ist hier nicht der Fall. Im Hinblick darauf, dass es nicht zu einer gerichtlichen Korrektur der Abfindung kommt, sind Billigkeitsgründe nicht ersichtlich, die eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller durch die Antragsgegnerin rechtfertigen könnten.

Die Bestimmung des Geschäftswerts für das Gericht ergibt sich aus § 75 GNotKG. Danach richtet sich der Geschäftswert nach dem Betrag, den alle antragsberechtigten Aktionäre zu dem ursprünglich angebotenen Betrag insgesamt fordern können, mindestens jedoch 200.000,-- EUR und höchstens 7,5 Mio. EUR. Mangels Erhöhung der Abfindung bleibt es bei dem gesetzlichen Mindestwert von EUR 200.000,--.

Die Beschwerde war nicht zuzulassen, wenn die Beschwer EUR 600,-- nicht übersteigt.

Eine Zulassung gem. § 61 Abs. 2 FamFG bei Unterschreiten von EUR 600,-- ist nicht geboten. Es gibt vorliegend keinen Grund, der es erforderlich machen würde, Beteiligte in Spruchverfahren, die mit ihrem früheren Aktienbesitz und die daraus begehrte Erhöhung der Kompensation die Wertschwelle nicht erreichen, anders zu behandeln als Beteiligte in sonstigen zivilrechtlichen Streitsachen oder in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wo bei Nichterreicherung des Beschwerdewerts bzw. der Berufungssumme ebenfalls kein zweiter Rechtszug eröffnet ist, zumal keiner der Beteiligten auch die Zulassung beantragt hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben, die binnen eines Monats nach Zustellung beim Landgericht Frankfurt am Main durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift einzulegen ist. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses, sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird und es muss eine Beschwer von über EUR 600,-- gegeben sein.